

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-112-02				
	AZ:	10.3				
	Datum:	24.01.2002				
	Amt:	Bürgermeisteramt				
	Verfasser:	Marina Baddack				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
21.02.2002 Hauptausschuss						
07.03.2002 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald						

Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2002 aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde besitzt seit dem Jahr 1543 das Stadtrecht und führt ab dem 01.04.1997 den Namen „Vetschau/Spreewald“.
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1302 nachgewiesen.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist eine kreisangehörige Stadt.
- (4) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Vetschau (§ 2 Abs.2 Amtsordnung-AmtsO).

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Das Stadtgebiet umfasst 37,13 km². Die Stadt Vetschau/Spreewald besteht neben dem Gebiet der ehemaligen Stadt Vetschau/Spreewald aus den Ortsteilen Göritz, Naundorf, Repten und Stradow, welche Ortsteile (OT) im Sinne des § 54 Gemeindeordnung (GO) sind.

§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald bezieht die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Bräuche.

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Gespalten; vorn Rot ein aufgerichteter silberner Windhund mit goldenem Halsband, hinten blausilbern geschachtet.
- (2) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Weiß und Rot, auf die das Stadtwappen auf der Nahtstelle aufgelegt ist.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht (Anlage 1) .
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Die Art und Weise der Unterrichtung legt die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall durch Beschluss fest.

(2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeit bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 10 in Vetschau/Spreewald wahrgenommen werden.

(3) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind oder wenn dies von mindestens 5 % der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist ein Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(4) Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes begrenzt werden.

Andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit sind zulässig.

(5) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, ein.

(6) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.

An der Erörterung nehmen die von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Mitglieder teil.

Weiteren Stadtverordneten steht die Teilnahme frei.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerten Empfehlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen in einer Frist von drei Monaten von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

(8) Zur Unterrichtung der Einwohner sind zwei Schaukästen neben den öffentlichen Bekanntmachungen zu nutzen. Die Schaukästen befinden sich an der Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg) und auf der W.-Pieck-Straße / gegenüber dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus. Mittels Amtsblatt sind die Einwohner über die Stadtverordnetensitzungen, die eingebrachten Anträge und Vorlagen sowie die Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Jede öffentliche Stadtverordnetenversammlung hat eine Fragestunde der Einwohner zu beinhalten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall beschließen, Einwohner und andere Personen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind sowie Sachverständige zu hören.

§ 7 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können schriftlich beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung beinhalten und von mindestens 5 % der in der Stadt gemeldeten Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

Außerdem muss er bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten und die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist unverzüglich zu beraten und zu entscheiden; spätestens drei Monate nach seinem Eingang.

Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine städtische Angelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren) . Er muss von mindestens 10 % der Bürger unterzeichnet sein und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid) . Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Ein Bürgerentscheid über die in § 20 Abs. 3 GO genannten Angelegenheiten ist nicht zulässig.

§ 9 Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich in städtischen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Über Petitionen entscheidet nach Zuständigkeit die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister.

(3) Der Einreicher hat Anspruch auf Antwort innerhalb von vier Wochen. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 10 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat der Bürgermeister die Anträge entgegenzunehmen und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Dem Bürger sind Vordrucke, sofern sie von der anderen Behörde überlassen werden, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bürgermeister ist in den Grenzen der Verwaltungskraft den Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist der Bürgermeister nicht berechtigt.

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 22 Vertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 25 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten und Vergabe
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Jeder Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister können im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen, wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen zu beachten ist.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 5 Abs. 5 AmtsO folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Vetschau übertragen:

- Versicherungsangelegenheiten bezüglich der Versicherung zu Aufwendungsersatzansprüchen bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Mitglieder der Vertretungskörperschaft und Bedienstete der Stadt Vetschau/Spreewald
- Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Aufgaben gemäß § 4 der Satzung des Kommunalen Zweckverbandes „Spreewald“
- Aufgabe der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 12 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete/r“.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten regeln sich nach den §§ 36 bis 39 GO. Insbesondere sind die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner verpflichtet, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(4) Jeder Stadtverordnete kann ohne Stimmrecht an Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und die Einladungen zu den Fachausschüssen.

(5) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

(1) Kommunale Mandatsträger haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Ersatz des Verdienstaussfalles zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Das Nähere wird in einer Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 14 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei der Wahl sollte das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen berücksichtigt werden.

§ 15 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist ständiger Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Er besteht aus 7 Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als Vorsitzenden (8 Mitglieder).

(2) Neben den Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 57 GO nimmt er die allgemein üblichen Aufgaben und Zuständigkeiten als Finanzausschuss und Petitionsausschuss sowie als Wahlprüfungsausschuss nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlG wahr.

§ 16 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Sozialausschuss (Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Bildung, Kultur und Sport)

6 Mitglieder

- Wirtschaftsausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe, Bau Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftspflege) – 6 Mitglieder

- Rechnungsprüfungsausschuss – 3 Mitglieder

- Vergabeausschuss – 3 Mitglieder.

Die Aufgaben des Petitionsausschusses werden dem Hauptausschuss übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern dieser Ausschüsse berufen. Diese haben dort kein Stimmrecht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ferner kann die Stadtverordnetenversammlung nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend des § 50 Abs. 2 und 3 GO.

Die Besetzung der Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse erfolgt nach dem „Zugreifverfahren“.

Das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren ist anzuwenden. Grundlage hierfür sind die Mitgliedszahlen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.

Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion in einem Ausschuss, so können sich deren Vertreter gegenseitig vertreten.

§ 17 Besetzung des Amtsausschusses

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald entsendet nach Maßgabe § 6 Abs. 2 der AmtsO neben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 5 weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Vetschau.

(2) Das Vorschlagsrecht der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald für die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss erfolgt auf Grund § 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

(3) Für jedes weitere Mitglied nach Abs. 1 wird ein Stellvertreter benannt. Die Ermittlung der Vertreter erfolgt ebenfalls nach § 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinie entscheidet er über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss soll die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten. Er bestimmt, in welchen Angelegenheiten die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse beraten sollen.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Fachausschüsse beraten ihren Aufgabenbereich betreffende Angelegenheiten, in denen der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat. Zu deren Sitzungen lädt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Beschlussfassung des Hauptausschusses ein.

§ 19 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteiles der Stadt.

(2) Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses gehören.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Von den auf den Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten sind ausgenommen:

a) Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,

b) Erlass von Geldforderungen über einen Betrag von 1.500,00 Euro im Einzelfall,

c) Niederschlagung von Forderungen über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,

d) Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, welche über Beträge der geltenden Haushaltssatzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinausgehen,

e) mehrjährige Verträge, soweit die Laufzeit sechs Jahre übersteigt und ein Gesamtvolumen von mehr als 50.000,00 Euro beinhalten. Davon ausgenommen sind Arbeitsverträge.

(5) Über erfolgte Stundungen ist die Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich zu informieren.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister übertragen.

(7) Der Bürgermeister hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.

(8) Verträge wirtschaftlicher Art der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit den Ortsbürgermeistern und sämtlicher Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 1.000,00 € sind der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten.

§ 21 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Sind Bürgermeister und Vertreter verhindert, nimmt der vom Bürgermeister bestimmte Bedienstete die Geschäfte wahr.

(3) Ein Beigeordneter wird nicht bestellt.

§ 22 Bedienstete der Stadtverwaltung

(1) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

(2) Zur Einstellung und Entlassung von Amtsleitern ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung weitergehender gesetzlicher Regelungen einzuholen. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Ersternennung und Entlassung von Beamten der Stadt erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Weitere Ernennungen und die Übergabe der Urkunden sowie deren Unterzeichnung gelten als auf den Bürgermeister übertragen.

§ 23 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Die Gliederung der Verwaltung in Dezernate entfällt.

(2) Der Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Verwaltung.

(3) Oberste Dienstbehörde der städtischen Beamten ist die Stadtverordnetenversammlung. Diese ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der übrigen städtischen Beamten. Höherer Dienstvorgesetzter ist der Hauptausschuss.

(5) In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der Hauptausschuss zuständig, der einzelne Befugnisse auf den Bürgermeister übertragen kann.

(6) Der Bürgermeister kann die ihm übertragenen Angelegenheiten delegieren.

§ 24 Vertretung der Stadt in Vereinen, Verbänden und Unternehmen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt in Vereins- und in der Gesellschafterversammlung, soweit die Stadt nicht Alleingesellschafterin ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Wahrnehmung dieser Vertretung auf Antrag des Bürgermeisters einen anderen Bediensteten der Stadt beauftragen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die der Stadt zustehenden Sitze Vertreter in Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens.

(3) Die bestellten Vertreter der Stadt in Organen ihrer wirtschaftlichen Unternehmen müssen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss über die in § 35 (2) GO aufgeführten Angelegenheiten hinaus Weisungen einholen bei:

a) Bestätigungen von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten;

b) Grundstücksangelegenheiten der WGV und der REG mbH.

Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wird.

(4) Zu den folgenden Geschäftsvorfällen kann die Stadtverordnetenversammlung den bestellten Vertretern der Stadt in Organen ihrer wirtschaftlichen Unternehmen Weisungen erteilen:

a) Wirtschaftspläne der Unternehmen, soweit sie nicht unter (3) a) fallen,

b) Jahresabschluss und Gewinnverwendung,

c) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung;

d) Geschäftsberichte,

e) Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstände bzw. Geschäftsführung.

(5) Die Vertreter der Stadt in Vereins- und Verbandsversammlungen eines Unternehmens müssen Weisungen von der Stadtverordnetenversammlung oder über die im Haushaltsplan der Stadt

beschlossenen Fördermittel hinaus über- und außerplanmäßige Belastungen für die Stadt entstehen, die 10 v. H. des geplanten Mittelansatzes überschreiten, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung besteht.

Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wird.

(6) Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen geht über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinaus, wenn sie über die Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten – Entschädigungssatzung – hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag ist gemäß § 104 (5) GO an die Stadt abzuführen.

Vergleichsbasis ist die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung pro Jahr.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister vollzogen.

Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden im Amtsblatt für das Amt Vetschau öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für das Amt Vetschau trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In diesem Fall sind in der Bekanntmachung der genaue Ort und die genaue Zeit anzugeben, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Zugleich muss der Inhalt dieser Teile in groben Zügen umschrieben werden. Die Anlagen sind zwei Wochen zur Einsicht offen auszulegen, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte werden durch Aushang folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg),
- Vetschau/Spreewald, W.-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus,
- Vetschau/Spreewald, OT Göritz, Mühlenweg1, 2. Einfahrt,
- Vetschau/Spreewald, OT Göritz, Göritzer Dorfstraße – ehemalige Verkaufsstelle,
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße – an der Buswartehalle,
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger,
- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus,
- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Stradower Dorfstraße 36 – vor dem Herrenhaus,
- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Stradower Dorfstraße zwischen dem Grundstück Haus-Nr.: 50 und Grundstück Haus-Nr.: 51.

(4) Die Dauer des Aushanges im Sinne des Abs. 3 beträgt 10 Kalendertage. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 26 Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Hauptsatzung und ihre Bekanntmachung

(1) Die Ausfertigung über die Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald (Urkunde) ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Für die Ausfertigung und für ihre Bekanntmachung zeichnet der Bürgermeister verantwortlich.

§ 27 Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Stadt Vetschau/Spreewald trägt den Briefkopf

„Stadt Vetschau/Spreewald
Der Bürgermeister“

(2) Beim Schriftverkehr der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen:

- a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder
- b) einer seiner Stellvertreter.

§ 28 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bis dahin gültige Hauptsatzungen außer Kraft:

1. Die Hauptsatzung der ehemaligen Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.03.1999.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.10.2001.
3. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Göritz vom 25.03.1999.
4. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Göritz vom 10.01.2002.
5. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Naundorf vom 14.01.1999.
6. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Naundorf vom 22.10.2001.

- 7. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Repten vom 17.02.1999.
- 8. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Repten vom 23.10.2001.
- 9. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Stradow vom 23.02.1999.
- 10. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Stradow vom 14.11.2001.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage 1: Siegel der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussbegründung:

Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow macht sich die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich. Aus Gründen der Rechtsicherheit und der Überschaubarkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Anmerkung: Die Änderungen gegenüber der z.Zt. gültigen Hauptsatzung sind unterstrichen.

Finanzielle Auswirkungen: -keine-

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------